



Prüfung der Möglichkeiten stadteigener nachhaltiger Energieerzeugung

Federführung: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Beteiligungen: Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

13.10.2026 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragte mit Schreiben vom 10.09.2025 (siehe Anlage zur Vorlage) die „Prüfung stadteigener nachhaltiger Energieerzeugung mit Wertschöpfung für Bürgerschaft, Stadt und Wirtschaft“.

Zu den einzelnen Punkten des Antrages wird im Folgenden Stellung genommen:

Frage 1: Welche Möglichkeiten der aktiven Förderung und Beteiligung an Windenergie- und/oder Solarenergieprojekten auf dem Stadtgebiet oder in der näheren Umgebung bestehen?

Die Möglichkeiten der aktiven Förderung von Windenergie- und/oder Solarenergieprojekten sind beschränkt. Der Verwaltung sind derzeit keine Förderprogramme für die Initiierung von Windenergie- oder Solarenergieprojekten bekannt. Von der Möglichkeit, hierfür ein eigenes kommunales Förderprogramm aufzusetzen, wird aus Sicht der Verwaltung abgeraten.

Die Beteiligung von Kommunen als zentrales Instrument der deutschen Energiewende beruht auf einer 2-gleisigen Struktur: der freiwilligen Bundesregelung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) und den verpflichtenden Sondergesetzen der einzelnen Bundesländer, in Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW – BürgEnG).

Das EEG 2023 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, an den Erträgen der Betreiberinnen und Betreiber mit 0,2 Cent pro Kilowattstunde beteiligt zu werden. Dies gilt sowohl für Windenergieanlagen als auch für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen. Die Stadt Beckum hat mit 5 Betreibergesellschaften Verträge gemäß § 6 EEG abgeschlossen. Hierdurch werden für das Haushaltsjahr 2026 kommunale Einnahmen von rund 60.000 Euro geplant, für das Haushaltsjahr 2027 und folgende mindestens in gleicher Höhe.

Für neu errichtete Windenergieanlagen sowie Repowering-Vorhaben in Nordrhein-Westfalen, die nach dem 28.12.2023 beantragt wurden, gilt das BürgEnG. Hiermit wurde eine Rechtsgrundlage für die verbindliche Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern und Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen geschaffen. Danach müssen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber mindestens eine sogenannte Ersatzbeteiligung von 0,2 Cent pro erzeugter Kilowattstunde an die Kommunen zahlen, sofern nicht eine darüber hinaus gehende Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Bislang wurde aktuell 1 Beteiligungsvereinbarung mit der Energiepark Beckum GmbH & Co. KG abgeschlossen. 2 weitere Verträge befinden sich derzeit in der Verhandlungsphase. Für das Haushaltsjahr 2027 werden hier erstmalig Einnahmen von rund 19.000 Euro erwartet, für 2028 rund 49.000 Euro.

Neben den beiden zuvor erläuterten Möglichkeiten der kommunalen Beteiligung können Kommunen außerdem – beispielhaft – noch über andere Modelle an der Wertschöpfung profitieren:

- Die Kommune kann über die Bereitstellung eigener Grundstücke (zum Beispiel kommunale Freiflächen oder Wirtschaftswege) Einnahmen generieren. Die Stadt Beckum verfügt jedoch über keine größeren zusammenhängenden Flächen, um eigenständig Windenergie- oder Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zu projektieren. Es ist jedoch gelebte Verwaltungspraxis der Stadt Beckum, ihre Flächen gegen Pachtzahlung oder Entgelt bei Projekten Dritter einzubringen. Am Sudhoferweg hat die Stadt Beckum an die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG eine Fläche für die Errichtung eines Batteriegroßspeichers verpachtet.
- Kommunen können eigene Gesellschaften (zum Beispiel eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen, um sich als Mitgesellschafter direkt an Wind- oder Solarparks zu beteiligen. Denkbar sind ebenfalls Beteiligungen über das bestehende Beteiligungsportfolio.
- Die Kommune hat die Möglichkeit, einer Genossenschaft beizutreten, um gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort lokale Energieprojekte zu steuern.
- Über die Zerlegung der Gewerbesteuer fließen regulär 90 Prozent der Gewerbesteuer der Betreibergesellschaft an die Standortgemeinde (nicht an den Sitz des Unternehmens).

Die Möglichkeit und Sinnhaftigkeit einzelner Maßnahmen hängen jeweils vom Einzelfall ab. Insbesondere bei der Zusammenarbeit mit Dritten kommt es darauf an, mit diesen einen fairen Interessenausgleich zu finden.

Eine (un-)mittelbare Beteiligung an Windenergie- oder Solarprojekten ist mit unternehmerischen Risiken verbunden. Den möglichen Erträgen stehen insbesondere der erforderliche Kapitaleinsatz sowie Risiken aus schwankenden Stromerträgen und -preisen, steigenden Investitions- und Finanzierungskosten sowie technischen oder rechtlichen Veränderungen und operativen Risiken gegenüber. Erträge und Ausschüttungen können daher nicht verlässlich garantiert werden.

Frage 2: Wie können dabei kommunale Einnahmen erzielt und in welchem Umfang zielgerichtet für soziale, ökologische oder infrastrukturelle Zwecke innerhalb der Stadt eingesetzt werden?

Kommunale Erträge können insbesondere durch die zuvor dargestellten Möglichkeiten erzielt werden. Sie fließen grundsätzlich in den städtischen Haushalt ein und dienen dort gemeinsam mit den übrigen Erträgen der Finanzierung der kommunalen Aufgaben. Über ihre konkrete Verwendung entscheidet der Rat im Rahmen der Haushaltsplanung und kann dabei entsprechende politische Schwerpunkte, etwa für soziologische, ökologische oder infrastrukturelle Zwecke setzen.

Frage 3: Welche rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen bestehen für die Umsetzung?

Die wirtschaftliche Tätigkeit von Kommunen unterliegt unterschiedlichen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und engen Grenzen. Diese Grenzen des Gemeindefirtschaftsrechts sind bewusst eng gesetzt, um Nachteile für die Gemeinden, aber auch für die originären Wirtschaftsteilnehmerinnen und Wirtschaftsteilnehmer zu vermeiden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen ergeben sich grundsätzlich aus den §§ 107 bis 115 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie aus weiteren Spezialvorschriften. Hiernach darf sich eine Kommune zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann wirtschaftlich betätigen, wenn

- ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,
- die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- bei einem Tätigwerden außerhalb der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsleistungsnetzen einschließlich der Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.

Wirtschaftliche und organisatorische Rahmenbedingungen ergeben sich je nach der Art der Beteiligung an Windenergie- und/oder Solarenergieprojekten. Bei der Gründung einer eigenen Gesellschaft zum Beispiel müssen zunächst die personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Des Weiteren sind weitere administrative Aufgaben aufgrund der jeweiligen Spezialgesetze erforderlich.

Frage 4: Welche bestehenden Strukturen (zum Beispiel Beteiligungsgesellschaften, Energiegenossenschaften oder regionale Kooperationspartner) können genutzt oder neu aufgebaut werden?

Als bestehende Strukturen, die bereits genutzt werden, können aktuell die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG sowie die Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG genannt werden.

Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, an der die Stadt Beckum über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder 66 Prozent der Anteile hält, ist bereits Betreiberin einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage. Die erzeugte Energie dieser Anlage soll ausreichen, um rund 1 000 Haushalte mit nachhaltigem Strom zu versorgen.

An der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG ist die Stadt Beckum mit einem Kommanditanteil von 500 Euro beteiligt. Die Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG wiederum ist an der Wersewind Beckum GmbH & Co. KG beteiligt und wird sich in Kürze an der Energiepark Beckum GmbH & Co. KG beteiligen – beides Windenergieanlagenbetreiberinnen.

Anlage(n):

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.09.2025